

*mun, quantum si a nobis iudicatum esset et confirmamus illis omnia privilegia concessa a sereniss. Regibus Hungariae et omnia alia habita temporibus transactis et totum id pro semper et nunimus sigillo nostro Regali argenteo pendente.*

*Pristina die 4. Octobris 1289.*

*Stephanus. Ninoslaus Grabglunovich Secr.*

Vorstehende Urkunden Nr. 1 und 2 sind offenbar Uebersetzungen aus dem Slavischen oder Lateinischen. Sie sind für die Geschichtsforscher mittelalterlicher Gesetzgebung von Interesse. Dass man mit so allgemeinen wenigen Gesetzen keine Gemeinde, noch weniger mehrere Gemeinden regieren könne, leuchtet von selbst ein. Die alten Polizzaner erkannten das auch, deshalb statuirten sie von Zeit zu Zeit neue und sie würden einen dicken Folianten füllen. Es soll auch eine in glagolitischer Schrift geschriebene Sammlung existiren, welche ich aber nicht gesehen habe. Dass diese Gesetze der Aborigines - Poglizzaner das Gepräge mittelalterlicher Rohheit und Barbarei an sich tragen, wird nur diejenigen Leser befremden, welche mit den gesellschaftlichen, legislativen Einrichtungen damaliger Zeit nicht bekannt sind. Die Kriminalgesetze aller europäischer Nationen jenes Zeitalters waren nach einem solchem Schablon zugeschnitten. Ich verweise z. B. nur auf die alten (aristokratisch-demokratischen) Gesetze der Venezianer, der Ungarn, der Sachsen in Siebenbürgen u. s. w., welche noch zum Theil im vorigen Jahrhundert ihre Geltung hatten.

Die Poglizza begab sich im Jahre 1444 am 2. Februar freiwillig unter die Oberhoheit Venedigs, behielt aber ihre herkömmlichen Privilegien. Der Unterwerfungsakt ist am 29. Jänner 1444 datirt (Dalmazia 1846, S. 93). Die Poglizza bildete daher einen Staat im Staate und zahlte den Venedigern nur einen jährlichen Tribut von 400 Realen oder 3000 Lire dalmate (250 fl. C. M.) unter dem Titel: *„In recognitionem Domini.“* Ferner verpflichtete sich die Poglizza in den Tagen der Gefahr 300 Mann zur Vertheidigung der nächsten Städte zu stellen und die Kanonen an Ort und Stelle zu schleppen, weil es damals noch keine befahrbaren Strassen gab. Es gab in der Poglizza zwei Fraktionen von Bauernadel, nämlich jene ungarischer Abkunft und jene bosnischen Ursprungs. Zur Zeit des Falles der Republik Venedig gab es nur mehr fünf Familien ungarischer Abstammung, dagegen bei hundert bosnischer Abkunft. Sehr zahlreich waren die Geistlichen, beinahe jede Familie zählte deren einen, manche sogar zwei in ihrer Mitte. Wenn sie ihre Funktionen in der Kirche verrichtet hatten, so griffen sie wieder zur Haue und Schaufel und bearbeiteten ihre